

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 50 63. Jahrgang

Donnerstag, 16. Dezember 2010

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

BEKANNTMACHUNGEN des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 28. September 2010, betreffend die vereinfachte Umlegung Am Weisenhäuschen, Ordnungsnummern 1 und 2, Stadt Solingen/Evangelische Kirchengemeinde Solingen-Ohligs, gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 22. Oktober 2010 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Dr. Monßen
Vorsitzender

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 23. November 2010, betreffend die vereinfachte Umlegung Hellerfeld, Ordnungsnummern 1 und 2, Stadt Solingen/Sersch/Gomille gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 02. Dezember 2010 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Dr. Monßen
Vorsitzender

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 23. November 2010, betreffend die vereinfachte Umlegung An der Jugendherberge, Ordnungsnummern 1 und 2, Stadt Solingen/Iven, gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 03. Dezember 2010 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Dr. Monßen
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwangs für öffentliche Abwasseranlagen

Gemäß § 5 (1) der Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 19.12.2005 in der derzeit geltenden Fassung (EntwS) wird bekanntgegeben, dass für die nachstehend aufgeführten Grundstücke eine Anschlussmöglichkeit an eine betriebsfertige Abwasseranlage besteht.

Vollkanal (Schmutz- und Niederschlagswasser) im Mischsystem

Kanal von Wernerstraße, Haus-Nr. 21, dem Verlauf der Straße weiter folgend über Untere Wernerstraße bis Paulinenstraße, Haus-Nr. 7

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Anzuschließende Grundstücke:

Wernerstraße

Hausnummern: 21, 24, 25, 26, 26a, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 36

Untere Wernerstraße

Hausnummern: 43, 45, 48, 50, 52

Paulinenstraße

Hausnummer: 7

Kuller Straße

Hausnummern: 57, 59, 59a

Unbebaute Grundstücke: Gemarkung Gräfrath, Flur 49, Flurstücke 108, 109, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 229, 230, 231, 232, 241, 242

Vollkanal (Schmutz- und Niederschlagswasser) im Mischsystem

Kanal von der Straße Ohligser Feld, Haus-Nr. 2, dem Verlauf der Straße folgend, bis Ohligser Feld 35 sowie Stichweg beginnend bei Haus-Nr. 27

Anzuschließende Grundstücke:

Ohligser Feld

Hausnummern: 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 31, 33, 35

Unbebaute Grundstücke: Gemarkung Ohligs, Flur 81, Flurstück 246, 293, 313, 314, 315, 331

Vollkanal (Schmutz- und Niederschlagswasser) im Mischsystem

Kanal im Stichweg zwischen Haaner Straße 151 und Haaner Straße 155 bis zur Anbindung an den Kanal auf dem Grundstück Gemarkung Ohligs, Flur 15, Flurstück 1020

Anzuschließende Grundstücke:

Haaner Straße

Hausnummern: 151, 155

Unbebaute Grundstücke: Gemarkung Ohligs, Flur 15, Flurstück 55, 752, 1020

Für die Eigentümer/innen der vorgenannten bebauten Grundstücke wird hiermit die Rechtspflicht begründet, ihre Grundstücke, für die der Anschlusszwang nach Maßgabe der eingangs erwähnten Satzung wirksam geworden ist, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Für unbebaute Grundstücke kann die Stadt gem. § 5 (2) EntwS den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Wird die Abwasserleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, ist die Anschlussnahme an die öffentliche Abwasseranlage binnen 6 Monaten, nachdem durch diese öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist, durchzuführen.

Bezüglich der Erhebung des Anschlussbeitrages wird auf die §§ 15 und 21 der Entwässerungssatzung verwiesen. Die Satzung kann bei den Entsorgungsbetrieben Solingen, Dültgenstaler Straße 61, Haus B, Zimmer O.04, oder im Internet unter www.solingen.de/Entsorgungsbetriebe/Preise und Gebühren/Satzungen/Entwässerungssatzung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Betroffenen zugerechnet werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst kurzfristig mit den Entsorgungsbetrieben der Stadt Solingen in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch jedoch nicht verlängert.

Solingen, den 01.12.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schulz
Betriebsleiter

.....

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Solingen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) werden nachfolgend aufgeführte Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

1. Köcherstraße

Gemarkung Dorp, Flur 69, Flurstück 87 und
Gemarkung Höhscheid, Flur 17, Flurstücke 61, 62 und
Teilfläche aus dem Flurstück 141

Die Köcherstraße ist in beigefügten Lageplänen -Anlagen A und B- schraffiert gekennzeichnet. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeingebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt.

2. Verbindungsweg von der Schweriner Straße zur Lehmbruckstraße

Gemarkung Wald, Flur 26, Flurstück 105 und
Teilfläche aus dem Flurstück 106

Der Verbindungsweg von der Schweriner Straße zur Lehmbruckstraße ist in beigefügtem Lageplan -Anlage C- schraffiert gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeingebrauch wird auf die Nutzungsart „Gehen“ beschränkt.

Die unter Ziffern 1 und 2 genannten Straßen werden der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

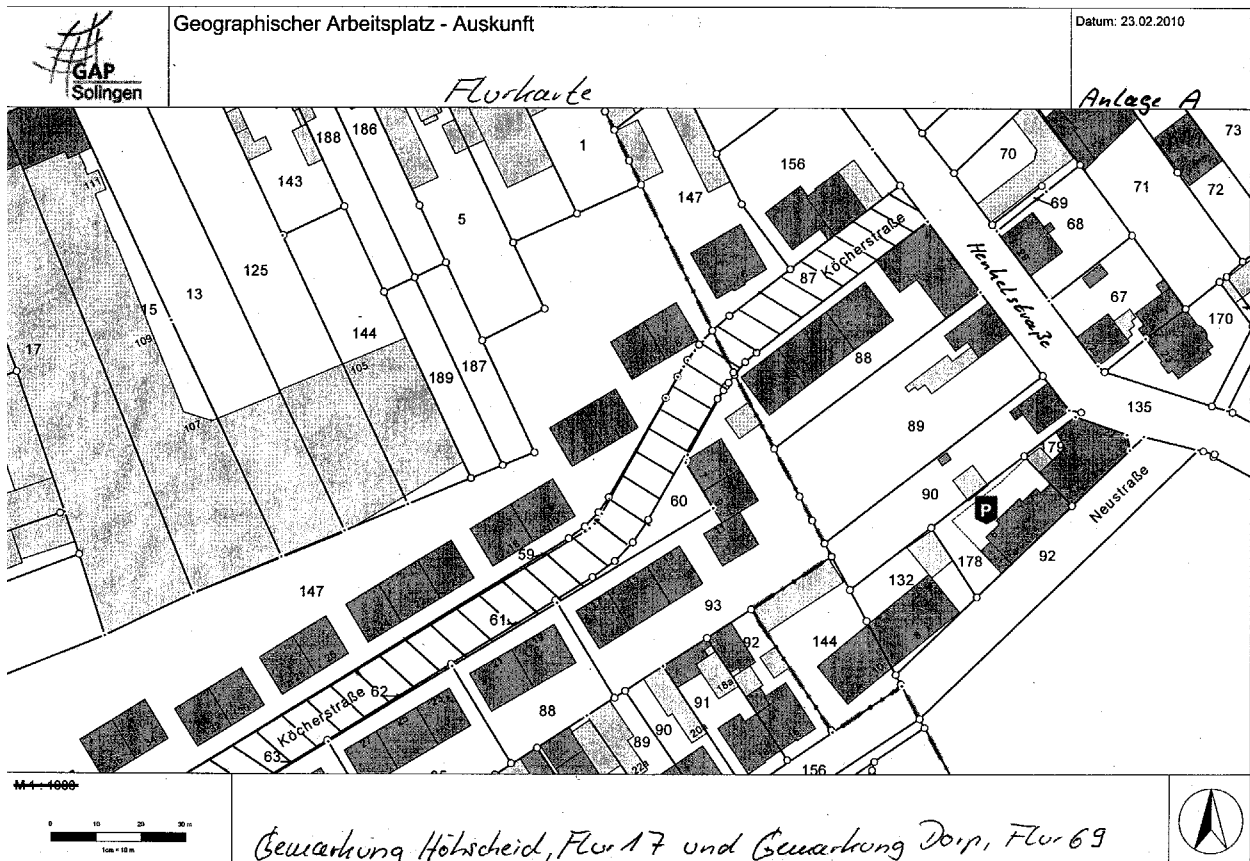
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

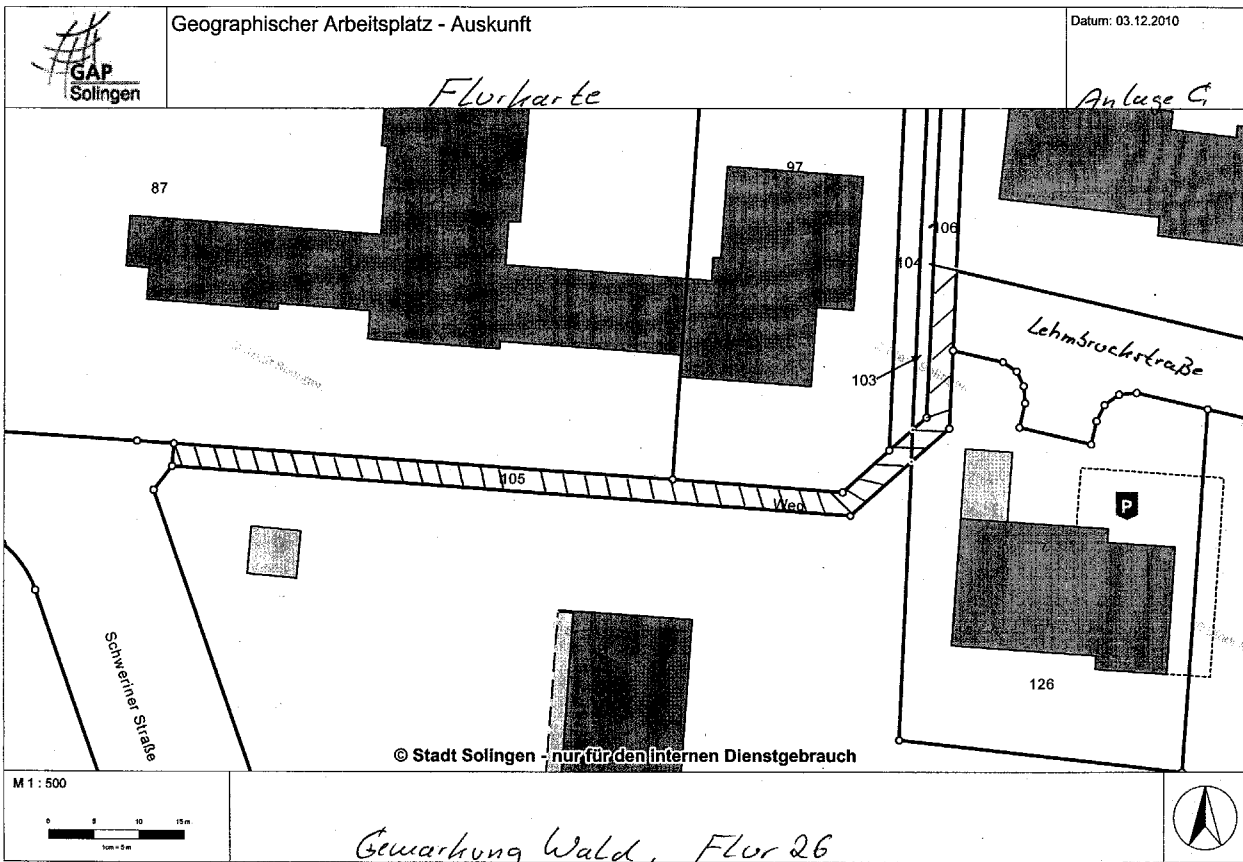
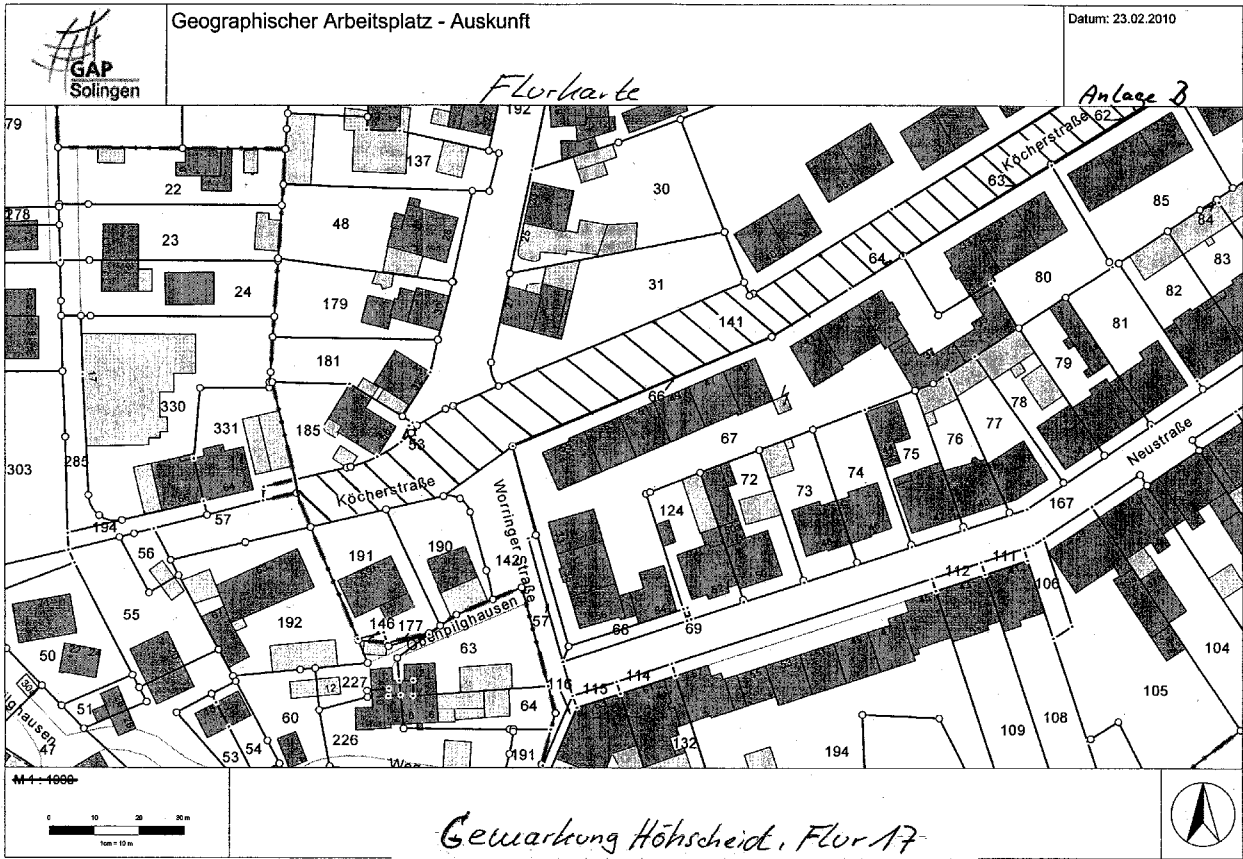
Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 06.12.2010

Stadt Solingen
Staddienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
vom Schemm





.....
**Die Stadt Solingen führt folgenden
öffentlichen Teilnahmewettbewerb durch:**

**Systemlieferant zur Erstellung einer Rauch- und Reingasmessanlage im MHKW Solingen
Submissions-Nr. V11/MHKW/027**

Vergabestelle Stadt Solingen, Servicestelle Beschaffung,
Bonner Str. 100, 42697 Solingen,
E-Mail: submissionsstelle@solingen.de

Art und Umfang der Lieferung sowie wesentliche Merkmale Ersatz einer vorhandene Schadstoff-Reingasmessung (17. BImSchV) als eignungsgeprüftes Mehrkomponenten-Messgerät sowie Neulieferung einer Rohgasmessung (SOx (IR Photometer)) und HCl (Laser)) inkl. Einbindung der Messungen in das vorhandene Leitsystem und den Emissionsauswerterechner ABB Procontrol P14 im MHKW Solingen

Losweise Vergabe Nein

Baubeginn März 2011

Ausführungszeit Beginn: März 2011, Ende: August 2011
Aushändigung der Unterlagen
Stadt Solingen, 25-2 Submissionsstelle, Fr. Amrhein,
Zi. 419, Bonner Str. 100, 42697 Solingen,
Tel.: 0212 290-6825

Unterlagen zur Beurteilung der Bieterreignung

Referenzen als Systemlieferant für vergleichbarer Anlagen auch für einen Zeitraum > 5 Jahre (Müll- bzw. Ersatzbrennstoffverbrennungsanlagen); Umsatz der letzten 3 Jahre; Mitarbeiterzahl

Bewerbungsschluss 06.01.2011

Geplanter Submissionstermin: 28.02.2011

Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt

voraussichtlich bis: 14.01.2011

Ende der Zuschlagsfrist 15.03.2011

Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %

Gewährleistungsbürgschaft 3 %

Für den Teilnahmewettbewerb gilt:

Die in deutscher Sprache abgefassten Teilnahmeanträge sind bis zum Einreichungsschluss an

Stadt Solingen
Submissionsstelle 25-2
Bonner Str. 100
42697 Solingen

zu senden.

Nachprüfungsstelle:
Bezirksregierung Düsseldorf
VOB-Beschwerdestelle
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Die Bürgschaft ist von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

Dem Angebot sind die vorgenannten Nachweise beizufügen. Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Solingen, 09.12.2010

Im Auftrag
Althaus

.....
BEKANNTMACHUNG

**Gemeinsame Sitzung des Verbandsausschusses
und der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal**

Am Montag, dem 20.12.2010, 16.30 Uhr, findet die 2. gemeinsame öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Verbandsausschusses -85. Sitzung- und der Verbandsversammlung -57. Sitzung- des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal im Rathaus Hilden, Raum 105, Am Rathaus 1, Hilden, statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird am 13.12.2010 im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“ veröffentlicht.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Solingen, den 13.12.2010

Norbert Feith
Oberbürgermeister